



Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 6.7.1979 (BGBl I S. 949) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Landkreisverordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl S. 385) hat der Rat der Stadt Freren diese Änderung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden zeichnerischen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Freren, den 2.6.1981

 Stv. Bürgermeister als Ratsvorsitzender

 Stadtdirektor

LANDKREIS EMSLAND
 GEMEINDE FREREN
 GEMARKUNG FREREN
 FLUR VERSCH.
 M. 1 : 1 000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1980.
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 29.1.1980
 P-Nr 86179 durch das Katasteramt Nordhorn.
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.12.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei nachzuweisen.



- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Art der baulichen Nutzung**
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - I Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
 - II Zahl der Vollgeschosse (Zwangend)
 - 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.5 Geschosflächenzahl
 - 6.0 Baumasenzahl
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - △ Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von ... m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
 - SD Satteldach
 - WD Walmdach
 - FD Flachdach
 - 28-36° Dachneigung
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Stellung der baulichen Anlagen (Länge Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Festsichtigung)
 - Flächen für den Gemeinbedarf**
 - Gemeinbedarfsgrundstück
 - Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen (G-Gemeindestraße, K-Kreisstraße, L-Landesstraße)
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fußweg
 - ∠ Sichtwinkel (Oberhalb 0,80m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
 - Zu- und Ausfahrtsverbot (lückenlos einzufrieden)
 - Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Versorgungsfläche
 - Trafo
 - Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
 - 10 kV Erdkabel vorh.
 - Grünflächen**
 - Grünfläche öffentlich
 - Spielplatz
 - Pflanzfläche
 - Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
 - Grenze des räumlichen Geltungsreiches

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESER 3. ÄNDERUNG WERDEN IN DEN GELTUNGSBEREICHEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 „ZWISCHEN INTERNATS- UND BEESTENER STRASSE“ GENEHMIGT AM 20.11.1972 EINSCHL. DEREN 1. ÄNDERUNG, GENEHMIGT AM 23.2.1976, DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG, BESCHLOSSEN AM 15.11.1978 AUFGEHOHEN, SOWEIT SIE IM GELTUNGSBEREICH DIESER 3. ÄNDERUNG LIEGEN.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 9 ZWISCHEN INTERNATS- UND BEESTENER STRASSE STADT FREREN LANDKREIS EMSLAND

1. Ausfertigung
 Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ.: 65-616-403-24) vom heutigen Tage unter Auflagen/Mitmaßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
 Meppen, den 24. Nov. 1981
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 in Vertretung

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 2.6.1981 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 22.2.1980 ortsüblich bekanntgemacht.
 Freren, den 2.6.1981

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 2.6.1981 die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2.6.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
 Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.9.80 / 19.2.81 bis zum 17.10.80 / 19.3.81 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
 Freren, den 2.6.1981

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 2.6.1981 die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BauG wurde vom 2.6.1981 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.
 Freren, den 2.6.1981

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 2.6.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Freren, den 2.6.1981

 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Freren, den 2.6.1981

 Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von ...
 Snabrück, den 31.7.1981

PLANUNGSINSTITUT HART
 REGIONAL, BAU- UND LÄNDLICHE PLANUNG
 NIKOLAUSSTR. 12, 3100 GARBSBURG
 Beiakten
 zu BOVG A. 98/85